



Positionspapier

des Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV)

bezüglich

“*Open public consultation on the evaluation of the Environmental Liability Directive (Directive 2004/35/CE)*“

EU-Transparenzregisternummer: 791335743991-81

Vorbemerkungen

Aus Sicht des DAFV nahmen die Bundesregierungen in der Vergangenheit die Mahnungen der Europäischen Kommission sowie die ordnungsgemäße Implementierung der Umwelthaftung nicht ernst. Der Bundesrat beschloss am 08.07.22 in Drucksache 315/22¹: „*Vor dem Hintergrund der hohen Ausbauziele für erneuerbare Energien sollte auch geprüft werden, in welchem Umfang die Wasserkraft im Einklang mit den Belangen des Gewässerschutzes zukünftig verstärkt genutzt werden kann.*“ Etwa 8.000 Wasserkraftanlagen haben Deutschlands Flüsse bereits ökologisch weitestgehend zerstört. Davon sind 7.500 kleiner als 1 MW und erzeugen lediglich 0,5 % anteilig von insgesamt 3 % Wasserkraftstrom.

Nach dem achten Erwägungsgrund der Umwelthaftungsrichtlinie stellen diese beruflichen Tätigkeiten, die anhand der einschlägigen Unionsvorschriften bezeichnet werden, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt dar.

Dies gilt insbesondere für die Tätigkeiten, die unter Anhang III Nr. 6 der Umwelthaftungsrichtlinie fallen, welcher sich auf „*Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern, die gemäß der [Wasserrahmenrichtlinie] einer vorherigen Genehmigung bedürfen*“, bezieht. In Randnummer (RN) 45 Schlussanträge Rs. C-529/15² führt der Generalanwalt aus: „*Wollte man des Weiteren annehmen, dass bei Vorliegen einer Bewilligung automatisch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt sind und damit der Möglichkeit des Eintretens jeder erheblichen negativen Auswirkung vorgebeugt ist, wäre die Umwelthaftungsrichtlinie größtenteils überflüssig.*“

Weiter im Bundesrat Ds. 315/22, (RN 13) „*auf Basis wissenschaftlicher Potenzialanalysen einen Vorschlag für ein Ausbauziel für die Stromerzeugung aus Wasserkraft für das Jahr 2030 zu entwickeln.*“ Potenzialstudien rechnen mit mindestens 10.000 bis 15.000 Standorten für neue Kleinwasserkraft und wollen sogar die Elbe mit Staustufen komplett zerstören. Natürlich ohne Beachtung von EU-Recht. Bereits am 31.08.2021 wurde das Wasserhaushaltsgesetz mit § 11a so geändert, dass die zuständige Behörde innerhalb eines Jahres über Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt einfach so entscheiden kann.

Der DAFV hat das Osterpaket bereits am 13. Juli 2022 kommentiert:

<https://www.dafv.de/referate/gewaesser-und-naturschutz/item/555-osterpaket-mit-faulen-eiern-bundesrat-beschliesst-im-blindflug-das-ende-der-biodiversitaet-in-deutschlands-fluessen>

¹ <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2022/0301-0400/0315-22.html>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62015CJ0529>

Anmerkungen zur Revision der Richtlinie 2004/35/EG³

Art. 18 (1); Anhang VI Berichterstattung zur Umwelthaftung

Das Vertragsverletzungsverfahren hat nur zu einer teilweisen Berichterstattung geführt. Es ist nicht zu erwarten, dass eigentlich vorhersehbare Katastrophen, wie das Fischsterben in der Elbe aufgrund von Sauerstoffmangel⁴, an die Kommission gemeldet werden.

Mit der neuerlichen, höchstrichterlich zugelassenen Elbvertiefung⁵ wird nicht nur die bereits erfolgreich begonnene Wiederansiedlungen von Atlantischem Stör und Lachs ausgebremst, sondern das gesamte Einzugsgebiet der Elbe wird zur Laichzeit von Wanderfischen kaum oder gar nicht mehr erreicht werden können. Eine Zielerreichung der WRRL dürfte damit ausgeschlossen sein und es weist nichts darauf hin, dass die Umwelthaftung hierbei eine Rolle spielen wird. Einer der größten und bedeutendsten Flüsse Deutschlands wird über Monate vom Meer praktisch abgeschnitten und dadurch ökologisch erheblich geschädigt.

Ebenso wird die im „Regelbetrieb“ durch die K+S Aktiengesellschaft verursachte Versalzung von Werra und Weser durch Kaliabwässer nicht an die Kommission gemeldet^{6,7,8}.

Deutschland nimmt Umweltschäden im „Regel- oder Normalbetrieb“ von Anlagen oder Einleitungen von der Umwelthaftung aus und meldet sie nicht der Kommission. So werden ca. 8.000 Wasserkraftanlagen, Kühlwasserentnahmen und Einleitungen gemäß Anhang III RL 2004/35/EG der Kommission nicht mitgeteilt.

Die Leitlinien erklären die einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ (2021/C 118/01). Laut Amtsblatt v. 7.4.2021 RN 17⁹ wird in der Richtlinie nicht definiert, welche Vorkommnisse einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit und dem Umweltschaden oder unmittelbaren Gefahr begründen. An mehreren Stellen im Text der Richtlinie wird auf nur „Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle“ Bezug genommen.

(RN 32) Mit Ausnahme des Begriffs „Emission“ (RN 33) werden diese Begriffe jedoch nicht definiert, und wie aus den Rechtssachen C-529/15 (Folk) (RN 34), und C-297/19 (Naturschutzbund Deutschland — Landesverband Schleswig-Holstein e. V.) hervorgeht, erfasst die Richtlinie die Folgen des normalen Betriebs einer beruflichen Tätigkeit nach Anhang III. In der Rechtssache C-529/15 betraf es den normalen Betrieb einer Wasserkraftanlage, in der Rechtssache C-297/19 die Entwässerung eines Feuchtgebiets. Es sollte daher nicht davon ausgegangen werden, dass eine Haftung nur bei einmaligen Unfällen oder Vorfällen entstehen kann; sie kann auch bei normalem Betrieb und unter den in Randnummern 18 und 19 beschriebenen Umständen entstehen.

Ein weiteres Beispiel für das Versagen von Behörden zeichnet sich an der Unteren Lahn im Mittleren Rheingebiet ab¹⁰. Es ist für den DAFV nicht nachvollziehbar, wie die Europäische Kommission dieses Skandalprojekt, welches nur auf den Bootstourismus fixiert ist, finanziell unterstützt. Hat Deutschland falsche Zahlen geliefert?

³ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0407\(01\)&from=IT](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0407(01)&from=IT)

⁴ <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Zu-wenig-Sauerstoff-in-der-Elbe-Groesstes-Fischsterben-seit-langem,fischsterben376.html>

⁵ <https://www.bverwg.de/pm/2020/27>

⁶ <https://salzblog.org/2022/06/19/keine-umweltschaeden-als-folge-der-kaliproduktion-in-werra-und-weser/>

⁷ <https://www.bund-hessen.de/wasser-und-gewaesser/werraversalzung/>

⁸ <https://www.bund-hessen.de/pm/news/kalibergbau-durch-k-s-bund-hessen-klagt-auf-sanierung-der-salzschaeden/>

⁹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0407\(01\)&from=IT](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0407(01)&from=IT)

¹⁰ https://www.lila-livinglahn.de/fileadmin/files/lila/public/Flyer/Projektflyer_Fachpublikum_LiLa_DE_final.pdf



Von zehn Wasserkraftanlagen mit einer Gesamterzeugung von 5 MW, besitzen nur zwei einen Fischaufstieg und nur eine Anlage einen Fischschutz/Fischabstieg. Mindestwasserauflagen scheint es nicht zu geben. Bis zu 7 km lange Ausleitungsstrecken liegen trocken.

Es wird dabei ignoriert, dass sich im Oberlauf ein Natura 2000 Gebiet befindet, welches auch die Wiederansiedlung des Atlantischen Lachses zum Ziel hat!

Dieser Zustand wird von der Behörde SGD Nord seit über 20 Jahren geduldet. Dabei verlangt das Umweltschadensgesetz § 10, dass die zuständige Behörde zur Durchsetzung der

Sanierungspflichten nach diesem Gesetz von Amts wegen tätig wird. Auf der anderen Seite investiert die Bundesregierung hunderte Millionen Euro in die Erneuerung von Querbauwerken für 5 MW Wasserkraftstromerzeugung und zwei nur eingeschränkt fahrende kleine Fahrgastschiffe.

1. Richtlinie 2004/35/EG

Vorschlag des DAFV:

Die Europäische Kommission sollte die Richtlinie an die Entscheidungen des EuGH und den Leitlinien anpassen und Deutschland zur ordnungsgemäßen Berichterstattung mit der Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens zwingen.

2. Anhang III 6.

Vorschlag des DAFV:

Neue Ergänzung: Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern **oder die Veränderung physischer bzw. hydromorphologischer Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers**, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG einer vorherigen Genehmigung bedürfen.

3. Art. 3 (3); Sanierung Anhang II 1. d); 1.1.3; 1.3.3 b) Schadenersatz

Fischereiausübungsberechtigte besitzen ein Aneignungsrecht als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB und § 958 BGB, das zu einem allgemeinen Schadensersatzanspruch führt. Dieses stellt eine vermögenswerte Rechtsposition dar, die als Eigentum im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz anzusehen ist (BVerwG). Der DAFV hat den Eindruck, dass die Interessen der Wasserkraft den Rechtsansprüchen der Fischereiausübungsberechtigten seitens der Behörden und den meisten Fällen vorgezogen werden.

In der Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (2017/C 275/01) Amtsblatt v. 18.8.2017 Seite 29, 30 nimmt unter 4.5.1. die Kommission eine andere Position beim Schadenersatz als die Haftungsrichtlinie ein.

Leitlinien für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ Amtsblatt vom 7.4.2021 (2021/C 118/01) R. 169: 4. – *„einer feststellbaren Beeinträchtigung der Funktionen natürlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Zustandskomponenten, bei denen ein Verlust oder eine Verschlechterung zu verzeichnen ist. Um das vorstehend genannte Beispiel der Fischfauna in einem Fluss erneut heranzuziehen: wenn der Fluss für die Zwecke der Freizeidfischerei geschützt ist, liegt eine Beeinträchtigung vor, wenn das Gewässergebiet aufgrund des Schadensereignisses weniger Fisch für die Freizeidfischerei bietet.“*

Im Rahmen der Hegepflicht investieren die Fischereiausübungsberechtigten in Fließgewässern jährlich viele Millionen Euro in Fisch-Stützungsbesatz und versuchen damit auch die Fischverluste

durch gefährliche berufliche Tätigkeiten (Anhang III der Haftungsrichtlinie), wie z. B. der Wasserkraft oder toxischer/eutrophierender Einleitungen zu kompensieren. Die Kosten für die Vereine steigen durch Pacht und Besatz stetig an und führen dazu, dass Besatz durch Anglervereine aufgrund unzureichender Finanzmittel (Mitgliedsbeiträge) aufgeben werden muss. Ohne die Kompensationsmaßnahmen der Angler können die Ziele von WRRL und Biodiversitätsstrategie nicht erreicht werden.

Vorschlag des DAFV:

Die Richtlinie sollte zwischen der allgemeinen Öffentlichkeit (Tourismus) und Nutzern als Fischereiausübungsberechtigte, die in der Regel hohe Aufwendungen in Kompensationsmaßnahmen investieren, differenzieren. Zusätzlich sollten sie als ehrenamtliche aktive Schützer der Gewässer mit Mitteln aus der Umwelthaftung ausgestattet werden, um Fischbestände im Sinne von WRRL, FFH-RL, Biodiversität und Artenschutz zu verbessern.

Der Wasserkraftsektor in Deutschland hat über viele Jahre Förderungen und Vergütungen im Milliarden Euro-Bereich für den Bau und Betrieb von ökologisch schädlichen Anlagen aus dem Erneuerbare Energien Gesetz erhalten.

Ergänzung des Texts Anhang II 1.3.3 b: *"Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen, die zu ergreifen wären, um den Ausgangszustand oder ein vergleichbares Niveau herzustellen, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der für die Umweltziele **der Europäischen Union** erreicht werden soll."*

Bei Gewässern im Zusammenhang mit **Anhang III 6.** wäre der Verweis auf die Verordnung (EU) 2020/852 **Taxonomie** 4.6.2021 C(2021) 2800 final **ANNEX 1** unter **4.5.** Stromerzeugung aus Wasserkraft **Nr. 2.** zielführend.

4. Auslegung EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38

„Wenn die zuständige nationale Behörde jedoch wie im Ausgangsverfahren die Bewilligung erteilt hat, ohne die Einhaltung der Bedingungen des Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d der Richtlinie 2000/60 zu prüfen, muss das nationale Gericht nicht selbst prüfen, ob die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllt sind, und kann sich auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Rechtsakts beschränken.“ In Deutschland wurde keine Wasserkraftanlage nach den Ausnahmekriterien Art. 4 Abs. 7 RL 2006/60/EG ordnungsgemäß geprüft.

Vorschlag des DAFV:

Es wäre hilfreich, wenn in der Richtlinie oder im Leitfaden die Konsequenzen der Rechtswidrigkeit im Sinne der Rechtssicherheit vorgeschrieben würden.

Wir gehen davon aus, dass bei der Revision der Haftungsrichtlinie die relevanten Entscheidungen des EuGH, wie in den Leitlinien aufgearbeitet und die Anpassung an die neue Strafrechtsrichtlinie 2008/99/EG vorgenommen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Einflussnahme.

Im Auftrage des DAFV verfasst von Gerhard Kemmler Berater/Sachverständiger am 03.08.2022